

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2012-02-21

Dezernat/ Amt: III / Amt für Ordnung
Bearbeiter/in: Herr Martin Möller
Telefon: 545 - 2411

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01071/2012

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Umwelt und Ordnung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Neuregelung der Schweriner Hundeverordnung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt die neue Schweriner Hundeverordnung zustimmend zur Kenntnis.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Bei der Neufassung der Schweriner Hundeverordnung handelt es sich um eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Die derzeitigen Regelungen der Schweriner Hundeverordnung laufen zum 16.04.2012 aus. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung besteht die Möglichkeit, Leinenzwanggebiete auf die bebauten Ortslagen auszuweiten. Gleichzeitig reagiert der Begriff der bebauten Ortslage flexibel auf städtebauliche Entwicklungen. Die derzeit geltenden „starren“ Leinenzwanggebiete würden entfallen. Infolge dessen wird der Leinenzwang auf alle bebauten Gebiete innerhalb des Stadtgebietes ausgeweitet. Besonders die Großwohnsiedlungen (Großer Dreesch, Mueßer Holz, Lankow, Krebsförden und Weststadt) und Neubaugebiete (z.B. Friedrichsthal, Warnitz, Neumühle etc.) würden von der Neuregelung profitieren, da nun auch diese Gebiete unter einem generellen Leinenzwang stehen würden. Außerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde dann anzuleinen, wenn sich Personen nähern. So soll gewährleistet werden, dass auch weiterhin Hunde in bestimmten Bereichen des Stadtgebietes unangeleint geführt werden können.

Mit dieser Regelung werden Zwischenfälle mit Hunden wirksam bekämpft. Vor allem die Hundehalter selbst – wenn auch nicht auf den ersten Blick ersichtlich - profitieren von den Neuregelungen. Allein von den im Jahr 2010/2011 verzeichneten 13 Bißvorfällen,

waren 11 zwischen Hunden selbst.

Die Neuregelung würde gleichzeitig das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung steigern. Gerade Einwohnerinnen und Einwohner der Großwohnsiedlungen halten die derzeitige Regelung für nicht ausreichend und fühlen sich gegenüber Anwohnern der Innenstadt benachteiligt. Eine einheitliche Regelung innerhalb des gesamten Stadtgebietes würde dieses Problem lösen und gleichzeitig allen städtischen Hundehaltern Rechtssicherheit bieten.

Kleinere Modifikationen werden bei der Anleinplicht in den Treppenaufgängen von Mehrfamilienhäusern vorgenommen, da sich die Regelung der Anleinplicht für Hunde ab einer Schulterhöhe von 40 cm in der Praxis als nicht praktikabel gezeigt hat. Für einen betroffenen Bürger ist es bereits schwierig die Rasse des Hundes zu erkennen, geschweige den, dessen Schulterhöhe.

Die Neuregelung beinhaltet im Ergebnis eine deutliche Ausweitung des Leinenzwanges in der Landeshauptstadt Schwerin mit dem Ziel, die Zwischenfälle mit Hunden weiter zu reduzieren.

Die neue Schweriner Hundeverordnung ist genehmigungspflichtig und nach zustimmender Kenntnisnahme dem Innenministerium vorzulegen. Nach Genehmigung und Bekanntmachung würde sie wiederum 10 Jahre gültig sein.

2. Notwendigkeit

Die aktuelle Schweriner Hundehalterverordnung läuft zum 16.04.2012 aus.

3. Alternativen

Verlängerung der aktuellen Hundehalterverordnung um weitere 10 Jahre.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: keine

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: keine

Anlagen:

- Neufassung der Schweriner Hundeverordnung
- Synopse

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin